

# Vereinssatzung

Fassung vom Mai 2019

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen "Kunstclub13 e.V."
- b) Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein versteht sich als eine Gemeinschaft Gleichgesinnter, die sich für zeitgenössische Kunst als essentiellen Bestandteil modernen urbanen Lebens begeistert. Der Verein führt Neulinge an das Themengebiet heran und zeigt Fortgeschritten neue Aspekte auf. Hinzu kommt die Anbahnung von Kontakten zum nichtgewerblichen kulturellen Austausch.

- a) Insbesondere sollen einer interessierten Allgemeinheit Kenntnisse über zeitgenössische Kunst vermittelt werden. Dies geschieht insbesondere durch Führungen, Ausstellungs- und Atelierbesuche sowie durch Diskussionsveranstaltungen und Vorträgen zu Themen, die die aktuelle Situation der modernen Kunst und Künstler aufgreifen.
- b) Der Verein fördert darüber hinaus einzelne Künstler durch regelmäßige Verleihung eines Kunstpreises, der aus einem Preisgeld besteht. Gefördert werden junge, unbekannte Künstler aus den Bereichen Malerei, Fotografie, Videokunst, Performance und Bildhauerei.
- c) Förderung von Nachwuchskünstlern durch die Organisation von künstlerischen Veranstaltungen, um deren Kunstwerke der Allgemeinheit näher zu bringen.
- d) Darüber hinaus können Kunstinitiativen, die von anderen steuerbegünstigten Körperschaften organisiert werden, wie z.B. Ausstellungen, Katalogpublikationen durch finanzielle Zuschüsse gefördert werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Information und Werbung für den geförderten Zweck dienen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Nachgewiesene Aufwendungen, die im Interesse und Auftrag des Vereins getätigt wurden, können im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel ersetzt werden. Dafür ist jedoch eine vorherige schriftliche vertragliche Vereinbarung oder ein vorheriger Vorstandsbeschluss Voraussetzung.

- c) Es darf keine Person aus dem Vereinsvermögen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- d) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

## § 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Bei nicht fristgerecht eingegangenen Mitgliedsbeiträgen ruhen alle Mitgliedsrechte.
- b) Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.

## § 5 Beitritt, Austritt und Ausschluss

- a) Die schriftliche Beitrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben, die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung.

- b) Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zum Jahresende erfolgen. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht dem Verein gegenüber.

- c) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben bei: (i) einem die Vereinsinteressen grob schädigenden Verhalten oder (ii) einer schwerwiegenden Verletzung satzungsmäßiger Pflichten wie etwa Beitragsrückständen von über einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit.

Vor Ausspruch des Ausschlusses durch den Vorstand ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Stellungnahme hat innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung zur Stellungnahme bei dem betroffenen Mitglied gegenüber dem Vorstand in Schriftform zu erfolgen.

Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung des Vorstands gegenüber dem Mitglied wirksam; der Beschluss des Vorstands ist dem ausgeschlossenen Mitglied zeitnah schriftlich bekannt zu machen. Das Mitglied ist berechtigt, den Ausschluss durch die zuständigen ordentlichen Gerichte prüfen zu lassen.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Beitrag erhoben.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bzw. die Einzelheiten der Erhebung bestimmt eine von der Mitgliederversammlung errichtete Beitragsordnung.

Die Zuwendung von einmaligen besonderen Spenden oder Dauerspenden an den Verein begründet keine Mitgliedschaft. Die Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrags bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres führt zum Ausschluss des Mitglieds.

## § 7 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter.

b) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vereinsvorstand einzuberufen.

c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn 1/5 aller Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 10 Tagen mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

d) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder, sofern nicht in Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die Erstellung von Richtlinien über die Arbeit des Vereins und des Vorstandes.

Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht, die dem Vorstand mindestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung zugehen muss, durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört weiter die Bestellung (Wahl) und Entlassung des Vorstandes, die Prüfung der Tätigkeit zur Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann

einen Kassenprüfer zur Entlastung der Kasse zum Ende des Geschäftsjahres bestellen.

e) Wahlen und sonstige Abstimmungen finden geheim statt, sofern dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird. Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

f) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist letzteres nicht der Fall, wird eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung, ohne Form- und Fristvorschrift, mit demselben Tagesordnungspunkt einberufen. Diese Versammlung ist dann beschlussfähig.

g) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder des Vereins werden regelmäßig per Email über alle Aktivitäten des Vereins informiert. Dazu gehört insbesondere die Information über die Möglichkeit gesonderter Veranstaltungen, Führungen sowie Vorbesichtigungen.

b) Den Mitgliedern können in Abhängigkeit von der Vermögenslage des Vereins nachgewiesene Aufwendungen, die im Interesse und Auftrag des Vereins getätigt wurden, vom Vorstand ersetzt werden. Dafür ist jedoch eine schriftliche vertragliche Vereinbarung oder ein vorheriger Vorstandsbeschluss Voraussetzung.

c) Die Mitglieder sind nicht berechtigt, Verträge im Namen des Vereins abzuschließen.

## § 9 Der Vorstand

a) Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung einen mindestens dreiköpfigen und bis zu fünfköpfigen Vorstand in getrennter Wahl. Personalunion für bis zu zwei Vorstandsposten ist zulässig, soweit die Mindestanzahl von drei Vorstandsmitgliedern erfüllt ist. Die Beisitzer können ressortspezifische Bezeichnungen annehmen (z.B. „Marketing“, „Fundraising“). Dem Vorstand gehören an:

- Der / die Vorsitzende
- Der / die Kassierer/in ("Finanzen")
- Der / die Schriftführer/in
- Der / die 1. Beisitzer/in
- Der / die 2. Beisitzer/in

b) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein weiteres Vereinsmitglied zur Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

c) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Übrigen handelt er im Rahmen der Satzung selbständig. Für den Erwerb von Grundstücken und die Aufnahme von Krediten von mehr als € 2.500 im Namen des Vereins bedarf es der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

d) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Zur Vertretung sind der Vorsitzende allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Die Vertretung des Vereins nach außen ist grundsätzlich Aufgabe des Vorstandes, kann aber in bestimmten Angelegenheiten vom Vorstand an einzelne Mitglieder delegiert werden.

e) Erklärungen gegenüber dem Verein können gegenüber einem Vorstandsmitglied rechtswirksam abgegeben werden. Verträge mit Firmen oder Privatpersonen sind nur dem Vorstand erlaubt. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Im Innenverhältnis gilt, dass er Ausgaben nur tätigen darf, sofern sie vom Vereinsvermögen gedeckt sind. Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt und/oder dem Registergericht verlangt oder eingefordert werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

### **§ 10 Vorstandssitzung**

Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen. Der/die Vorsitzende hat die Vorstandssitzung auch dann einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Kassierer/in**

Der / die Kassierer/in ("Finanzen") überwacht die Einnahmen und Ausgaben und die Buchführung. Er / sie hat zu veranlassen, dass Bücher und Belege den von der Mitgliederversammlung bestimmten Prüfern vorgelegt werden, soweit die Mitgliederversammlung die Prüfung beschlossen hat.

### **§ 13 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.